

Ausfertigung

Aktenzeichen:

4 W 680/12

1 O 369/12 LG Mainz



EINGANG 19. JAN 2013

**Oberlandesgericht
Koblenz**

Beschluss

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

Michael Merkle, (weiterer Name: genannt "Mannheimer" [REDACTED])
[REDACTED]

- Antragsteller und Beschwerdeführer -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Schneider, Mainzer Landstraße 41,
60329 Frankfurt am Main

gegen

ZDF - Zweites Deutsches Fernsehen, Anstalt des öffentlichen Rechts, vertreten durch den
Intendanten, ZDF-Straße 1, 55127 Mainz

- Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin -

wegen Unterlassungsanspruchs

hier: Beschwerde gegen den Nichterlass einer einstweiligen Verfügung

hat der 4. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Koblenz durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts Graefen, den Richter am Oberlandesgericht Eisert und den Richter am Oberlandesgericht Scherf am 10.01.2013 beschlossen:

1. Unter Abänderung des Beschlusses der 1. Zivilkammer des Landgerichts Mainz vom 12. Dezember 2012 wird im Wege der einstweiligen Verfügung angeordnet:

Der Antragsgegnerin wird aufgegeben, die Behauptung zu unterlassen, der Antragsteller sei wegen Volksverhetzung verurteilt.

Für jeden Fall der Zuwiderhandlung wird der Antragsgegnerin die Verurteilung zu einem Ordnungsgeld in Höhe von bis zu 250.000 €, ersatzweise Ordnungshaft - zu vollstrecken an ihrem Intendanten - bis zu 6 Monaten angedroht.

2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragsgegnerin.
3. Der Gegenstandswert wird auf [REDACTED] festgesetzt.

Gründe:

I.

Der Antragsteller begehrt von der Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Verfügung die Unterlassung der Behauptung, er sei wegen Volksverhetzung verurteilt.

Gegen den Antragsteller ist beim Amtsgericht Heilbronn ein Strafverfahren wegen Volksverhetzung anhängig (Az.: 32 Cs 30 Js 30023/2011). Der Antragsteller hat gegen einen ihm gegenüber am 14. Februar 2012 erlassenen Strafbefehl Einspruch eingelegt. Hauptverhandlungstermin ist noch nicht bestimmt.

Die Antragsgegnerin hat im Rahmen eines Beitrages in der Sendung "heute journal" vom 9. November 2012 behauptet, der Antragsteller sei wegen Volksverhetzung verurteilt. Im Rahmen des Beitrags wird der Antragsteller nicht namentlich genannt, allerdings wird die Homepage "http://pi-news.net/" mit der Überschrift "Politically incorrect" eingeblendet und die Aussagen von dieser Homepage in dem Beitrag zitiert. Auf dieser Seite hatte der Antragsteller den Blogeintrag verfasst, auf den der Vorwurf in dem Strafbefehl zurückgeht.

Der Antragsteller kehrte am Abend des 13. November 2012 von einem Auslandsurlaub zurück. Mit Telefax seines Prozessbevollmächtigten vom 6. Dezember 2012 forderte der Antragsteller die Antragsgegnerin außergerichtlich auf, eine strafbewehrte Unterlassungserklärung abzugeben. Mit Schreiben vom 7. Dezember 2012 lehnte die Antragsgegnerin dies mit der Begründung ab, da weder der tatsächliche Name des Antragstellers noch sein Synonym in dem Beitrag genannt worden sei, fehle es an einer Betroffenheit des Antragstellers.

Mit Schriftsatz vom 10. Dezember 2012 hat der Antragsteller sodann den Erlass einer einstweiligen Verfügung beantragt und gleichzeitig Klage in der Hauptsache erhoben. In dem einstweiligen Verfügungsverfahren begehrt er gegenüber der Antragsgegnerin, sie möge die Behauptung unterlassen, er sei wegen Volksverhetzung verurteilt.

Das Landgericht hat mit Beschluss vom 12. Dezember 2012 den Antrag auf Erlass der einstweiligen Verfügung mit der Begründung zurückgewiesen, aufgrund der Ausstrahlung der Sendung am 9. November und dem erstmaligen Tätigwerden am 6. Dezember sowie der Antragstellung bei Gericht am 10. Dezember könne die für den Verfügungsgrund erforderliche Eilbedürftigkeit nicht mehr angenommen werden.

Gegen diesen, ihm am 14. Dezember 2012 zugestellten Beschluss hat der Antragsteller mit bei Gericht am 21. Dezember 2012 eingegangenen Schriftsatz sofortige Beschwerde eingelegt, der das Landgericht mit Beschluss vom 28. Dezember 2012 nicht abgeholfen hat.

II.

1. Die sofortige Beschwerde ist gemäß §§ 567 Abs. 1 Nr. 2, 569 ZPO statthaft (vgl. Zöller/Vollkommer, ZPO, 29. Aufl., § 922, Rdnr. 13) und darüber hinaus auch form- und fristgerecht eingelegt und somit insgesamt zulässig.

2. Auf die sofortige Beschwerde war die einstweilige Verfügung zu erlassen.

a) Dem Antragsteller steht gegen die Antragsgegnerin ein Unterlassungsanspruch aus §§ 823 Abs. 1, 1004 Abs. 1 BGB zu, weil er glaubhaft gemacht hat, dass er durch die unter-
sagte Formulierung in dem Beitrag des "heute journal" vom 9. November 2012 in seinem
Persönlichkeitsrecht aus Art. 2 Abs. 1, Art. 1 Abs. 1 GG verletzt worden ist.

Die Behauptung, eine andere Person sei verurteilt, während das Verfahren noch läuft und eine abschließende Entscheidung noch nicht vorliegt, stellt sich als unwahre Tatsachenbehauptung dar, die auch nach dem Eindruck des unbefangenen oder unkritischen Betrachters (vgl. hierzu BGH, AfP 1994, 300; Ricker/Weberling, Handbuch des Presserechts, 6. Aufl., 42. Kapitel, Rdnr. 25 b) nur dahin gewertet werden kann, dass ein Verfahren gegen den Antragsteller bereits mit seiner Verurteilung abgeschlossen ist. Diese Behauptung ist allerdings unwahr, da das Verfahren gegen den Antragsteller noch läuft und daher insoweit die Unschuldsvermutung gilt.

Der Antragsteller ist von dieser Rechtsverletzung auch unmittelbar betroffen. Zwar ist sein Name und auch sein Pseudonym in dem Beitrag nicht ausdrücklich genannt, gegen ihn ist die Aussage aber objektiv gerichtet (vgl. hierzu Ricker/Weberling, a.a.O., 44. Kapitel, Rdnr. 7). Dabei ist der Antragsteller durch die Gestaltung des Beitrags sowie die darin getroffenen Aussagen auch hinreichend erkennbar, da er jedenfalls für die sachlich interessierte Zuschauerschaft mühelos ermittelbar ist.

Ein Unterlassungsanspruch wegen der Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts steht demjenigen zu, der durch die Veröffentlichung individuell betroffen ist. Dies setzt vor-

aus, dass er erkennbar zum Gegenstand einer medialen Darstellung wurde. Die Erkennbarkeit ist bereits dann gegeben, wenn die Person ohne namentliche Nennung zumindest für einen Teil des Leser-, Zuseher- oder sonstigen Adressatenkreises aufgrund der mitgeteilten Umstände hinreichend erkennbar wird. Es kann die Wiedergabe von Teilinformationen genügen, aus denen sich die Identität für die sachlich interessierte Zuseherschaft ohne weiteres ergibt oder mühelos ermitteln lässt (vgl. BGH, NJW 2005, 2844; KG Berlin, AfP 2007, 231; OLG Brandenburg, NJW-RR 2000, 225). Dabei kommt es nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung nicht auf den Durchschnittszuseher an. Vielmehr soll bereits die Erkennbarkeit im Bekanntenkreis ausreichen, da gerade für Zuseher mit Einblick in das persönliche Umfeld des Betroffenen die Information aussagekräftig ist und in der Folge für die in Bezug genommene Person besonders nachteilig sein kann (vgl. BVerfG, NJW 2004, 3619).

Die in dem Beitrag des "heute journal" vom 9. November 2012 mitgeteilten Informationen lassen den Antragsteller nach diesen Maßstäben hinreichend erkennbar werden.

Die Homepage "<http://pi-news.net/> mit der Überschrift "Politically incorrect" wird im Beitrag eingeblendet, zudem werden die Homepage <http://wiki.artikel20.com/pmwiki.php> mit der Überschrift "Nürnberg 2.0" sowie die dort aufgeführten Steckbriefe auszugsweise gezeigt. Diese Informationen reichen bereits für die nicht speziell sachkundige Zuseherschaft aus, um etwa in dem Wikipedia-Eintrag zu der Seite "Politically incorrect" den Antragsteller namentlich genannt zu finden - als "Mann hinter der Prangerseite Nürnberg 2.0", der "auf den Seiten von Nürnberg 2.0 zum 'bewaffneten Widerstand' gegen die 'Islamisierung' in Deutschland" aufgerufen habe. Nach den Vorgaben der höchstrichterlichen Rechtsprechung ist der Antragsteller damit jedenfalls innerhalb derjenigen Zuseherschaft offen erkennbar, die auf Grund ihrer besonderen Sachkenntnisse oder als Bekannte mit Einblick in das persönliche Umfeld des Antragstellers in der Lage sind, diesen zu identifizieren (vgl. hierzu BVerfG, NJW 2004, 3619; BGH, AfP 2005, 464; Soehring, Presserecht, 4. Aufl., § 13, Rdnr. 37). Zudem ist der Antragsteller auch für Zuseher ohne spezielle Sachkenntnisse oder Nähebeziehung problemlos ermittelbar.

Die Rechtsverletzung indiziert die für den Unterlassungsanspruch erforderliche Wiederholungsfahr. Die Antragsgegnerin hat nicht die Möglichkeit genutzt, eine entsprechende Unterlassungserklärungen abzugeben.

b) Der Senat sieht im Rahmen der erforderlichen **Interessenabwägung** unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes (OLG Hamburg, AfP 2010, 585; OLG Düsseldorf, AfP 2010, 182; Ricker/ Weberling, a.a.O., 44. Kapitel, Rdnr. 15 a) auch einen **Verfügungsgrund** hinreichend glaubhaft gemacht. Richtigerweise fordert das Landgericht für die Annahme eines Verfügungsgrundes eine **Eilbedürftigkeit bzw. Dringlichkeit** der Angelegenheit. Eine Selbstwiderlegung der Dringlichkeit ist dabei anzunehmen, wenn der Antragsteller trotz eines ursprünglich bestehenden Regelungsbedürfnisses zu lange zugewartet hat, bevor er die einstweilige Verfügung beantragt hat (vgl. Zöller/ Vollkommer, a.a.O., § 940, Rdnr. 4 m.w.N.). Von einem Wegfall der Dringlichkeit ist vorliegend nicht auszugehen.

Der Antragsteller konnte **frühestens am 13. November im Anschluss an die Rückkehr von der Auslandsreise** von dem Beitrag im "heute journal" Kenntnis erlangen. Er hat in der Folge nach **drei Wochen und zwei Tagen eine Abmahnung** an die Antragsgegnerin gesandt und nach **drei Wochen und sechs Tagen den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung** gestellt hat. Ein **Zeitraum von mindestens vier Wochen** zwischen der Kenntnisnahme des Beitrags durch den Antragsteller und der Antragstellung muss allerdings bei Angriffen gegen massenmedial verbreitete Äußerungen als **noch angemessen angesehen** werden, ohne dass die erforderliche Eilbedürftigkeit (§ 937 Abs. 2 ZPO) für den Antrag auf Erlass der einstweiligen Verfügung entfallen würde (vgl. OLG Hamburg, Beschluss vom 12. Januar 2008, Az.: 7 W 130/08: fünf Wochen; OLG Köln, GRUR-RR 2010, 493: ein Monat; LG Köln, NJW-RR 2011, 1492: ein Monat; OLG Brandenburg, NJW 1996, 666: in der Regel ein Monat).

Der Antragsteller muss im Rahmen einer gewissen Frist die Möglichkeit haben, sich **mit seinem Anwalt zu besprechen**, dem er erst den Sachverhalt darlegen muss und mit dem er die weitere Vorgehensweise absprechen muss. Sodann ist - **wie vorliegend unwidersprochen vorgetragen** - die Rechtsschutzversicherung entsprechend zu beteiligen und deren **Deckungszusage abzuwarten**. Darüber hinaus ist ein entsprechender **Antrag zu formulieren** und zuvor eine Abmahnung zu veranlassen. Im vorliegenden Fall war daher bei Antragstellung am 10. Dezember 2012 **die Dringlichkeit noch nicht entfallen**.

3. Der Antragsgegnerin sind für den Fall der Zuwiderhandlung gegen das erlassene Verbot die in § 890 Abs. 1 ZPO vorgesehenen **Ordnungsmittel** anzudrohen.

4. Das Gericht hat die einstweilige Verfügung **wegen Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung** erlassen (§ 937 Abs. 2 ZPO).

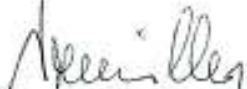
5. Die **Kostenentscheidung** beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO, die Festsetzung des Gegenstandswertes auf § 53 Abs. 1 Nr. 1 GKG, § 3 ZPO.

Graefen
Präsident
des Oberlandesgerichts

Eisert
Richter
am Oberlandesgericht

Scherf
Richter
am Oberlandesgericht

Ausgefertigt:



(Niemüller), Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

